



KANTON
NIDWALDEN

Bildungsdirektion
Berufs- und Studienberatung

Bildungsdirektion
Amt für Volksschule und Sport

Richtlinien für die Durchführung einer Schnupperlehre

Regelt die Durchführung von Schnupperlehren in der
Orientierungsschule

Inhalt

1.	Ziel der Richtlinien.....	4
2.	Ziel der Schnupperlehre	4
3.	Vorbereitung der Schnupperlehre.....	4
4.	Durchführung der Schnupperlehre.....	5
5.	Auswertung / Beurteilung.....	5
6.	Zeitpunkt der Schnupperlehre.....	5
7.	Versicherungsschutz, Unfallversicherung.....	6
8.	Entschädigung.....	6
9.	Weitere Links zur Schnupperlehre	6

1. Ziel der Richtlinien

Diese Richtlinien regeln die Vorbereitung und Durchführung von Schnupperlehren in der Orientierungsschule. Sie orientieren zudem die Jugendlichen, Lehrpersonen, Eltern und Berufsbildnerinnen und Berufsbildner über die Merkmale der Schnupperlehren im Kanton Nidwalden für

- a) die Schnupperwoche während der Schulzeit
- b) für Schnupperlehren ausserhalb der Schulzeit

2. Ziel der Schnupperlehre

Die Schnupperlehre ist ein Hilfsmittel zur **Berufsfindung** und sollte in der **Endphase** des Berufswahlprozesses eingesetzt werden. Sie will die vor der Berufswahl stehenden Jugendlichen Gelegenheit geben,

- a) durch praktische Arbeit und eigene Anschauung abzuklären, ob sie für die in Frage kommenden Berufe die erforderlichen Neigungen und Voraussetzungen mitbringen (Berufswahl-schnupperlehre im 8. und 9. Schuljahr);
- b) sich für eine Lehrstelle im 9. Schuljahr zu bewerben (Bewerbungs-Schnupperlehre).

3. Vorbereitung der Schnupperlehre

Schnupperlehren sind Bestandteil des Lehrplans 21 «Berufliche Orientierung». Eine Schnupperlehre kommt grundsätzlich auf **Initiative des Schülers oder der Schülerin** zustande. Die Jugendlichen werden in diesem Prozess vor allem durch die Eltern begleitet. Sie kann auch das Resultat einer Berufsberatung oder das Ergebnis einer Besprechung mit den Eltern oder einer Lehrperson sein.

Die Schnupperlehre findet nach sorgfältiger Vorbereitung statt. Das heisst, der Schüler oder die Schülerin hat sich bereits mit den eigenen Stärken, Interessen und Berufswünschen auseinandergesetzt.

Schnupperlehren werden vorzugsweise in Firmen oder Betrieben mit einer Ausbildungsbewilligung absolviert. Adressen von Lehrbetrieben, die für eine Schnupperlehre angefragt werden können, sind unter www.berufsberatung.ch zu finden.

4. Durchführung der Schnupperlehre

Jugendliche sollen während der Schnupperlehre möglichst umfassend und praxisnah in die Berufsarbeit eingeführt und betreut werden. Mehr dazu finden Sie unter www.berufsbildung.ch.

5. Auswertung / Beurteilung

Am Ende der Schnupperlehre gibt der Berufsbildner oder die Berufsbildnerin dem Jugendlichen oder der Jugendlichen eine schriftliche Rückmeldung, die vorher mündlich besprochen wurde.

Für das Einholen eines Selbst- und Fremdbildes erhalten die Jugendlichen von der Lehrperson je ein entsprechendes Beurteilungs- und Auswertungsblatt. Die **Schnupperlehrbeurteilung** überreichen die Jugendlichen der Betreuungsperson am ersten Tag der Schnupperlehre. Diese Beurteilung kann einer Lehrstellenbewerbung beigelegt werden. Die eigenen Erfahrungen halten die Jugendlichen in der **Schnupperlehrauswertung aus meiner Sicht** fest.

Schnupperlehren werden im Berufswahl-Dossier dokumentiert.

6. Zeitpunkt der Schnupperlehre

8. Schuljahr

Jeder Schüler und jede Schülerin erhält **während der Schulzeit die Möglichkeit 5 Tage für Schnupperlehren einzusetzen**. Diese finden zwischen November und März statt.

Die Bildungsdirektion übernimmt deren Koordination. Die Berufs- und Studienberatung ist für die Information der Lehrbetriebe zuständig.

Weitere Schnupperlehren finden in der Regel während der Schulferien statt.

Wenn Betriebe Schnupperdaten nur innerhalb der Schulzeit zur Verfügung stellen, muss ein Gesuch an die Klassenlehrperson gerichtet werden.

9. Schuljahr

Schnupperlehren finden in der Regel in den Schulferien statt. Bei Schnupperlehren während der Schulzeit muss die Klassenlehrperson frühzeitig orientiert werden.

Die Vorbereitung und Durchführung von Schnupperlehren sind Teil des Unterrichts und dürfen nicht als Absenz ins Zeugnis eingetragen werden.

7. Versicherungsschutz, Unfallversicherung

Gemäss Unfallversicherungsgesetz sind die Jugendlichen während der Schnupperlehre vom Betrieb aus obligatorisch gegen Berufsunfälle und Berufskrankheit versichert (UVG Art. 1). Es versteht sich, dass sie auf Gefahren besonders aufmerksam gemacht und beaufsichtigt werden müssen.

8. Entschädigung

Grundsätzlich ist es nicht erwünscht, dass den Schülern und Schülerinnen für die Schnupperlehre eine Entschädigung ausgerichtet wird.

9. Weitere Links zur Schnupperlehre

www.berufsberatung.ch

> Berufe > Schnupperlehre

www.berufsbildung.ch

> Vorbereitung > Schnupperlehre planen und durchführen

www.netwalden.ch

> Berufs- und Studienberatung > Berufswahl
> Schnupperlehre



**Berufs- und
Studienberatung**
Nidwalden